

26. April 2022

Betriebs- und Hygienekonzept der TH Köln unter Corona-Bedingungen

Gültig ab 01.05.2022

Die bestehende Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 01.04.22 läuft am 30.04.22 aus. Derzeit ist noch nicht bekannt, ob sie verlängert werden wird, und ob Festlegungen und Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen, die auf Hochschulen anwendbar sind, weiterhin enthalten sein werden. Das Betriebs- und Hygienekonzept der TH Köln unter Corona-Bedingungen vom 30.03.22 wird daher leicht angepasst.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt mindestens bis zum 24.05.22 und enthält wichtige Hinweise für den Betrieb der Hochschule. Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung gem. §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes muss die TH Köln in einem Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen. Diese stellen in Summe das Betriebs- und Hygienekonzept der TH Köln unter Corona-Bedingungen dar. Dieses Konzept dient einerseits der Orientierung für alle Beschäftigten und Studierenden, andererseits regelt es die Umstände, unter denen Lehrveranstaltungen in Präsenz stattfinden dürfen.

Das Konzept besteht aus einem allgemeinen Teil sowie den beiden besonderen Teilen

- A) Organisation von Studium und Lehre im Sommersemester 2022 unter Corona-Bedingungen (Seite 3)
- B) Hygienekonzept für die Beschäftigten (außer Lehrbetrieb) (Seite 7).

In das Konzept fließen die Erfahrungen und Erkenntnisse der vergangenen zwei Jahre der Corona-Pandemie ein. Insbesondere lässt sich dieses Konzept leiten von der Erkenntnis, dass hoch wirksame Maßnahmen für den Selbst- und Fremdschutz das Tragen von FFP-2-Masken und das Verrin- gern der Dichte von Aerosolen mit Coronavirenbelastung in Innenräumen durch geeignetes Lüften darstellen.

Hinzu kommt die Erfahrung aus der jüngsten Zeit, in der die TH Köln wieder flächendeckend Prä- senzlehre anbietet. Es hat sich gezeigt, dass die belegbar effektiven Schutzmaßnahmen des Tra- gens einer FFP2-Maske und des konsequenten Lüftens der genutzten Innenräume im Rahmen von Studium und Lehre von den meisten Beteiligten sehr gut angenommen und umgesetzt werden. Da- mit erreicht die TH Köln ein hohes Infektionsschutzniveau und kann die Nachhaltigkeit des Präsenz- betriebs fördern.

Die TH Köln wird daher mit Auslaufen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 01.04.22 auf die 3G-Zutrittsregelung zu ihren Gebäuden verzichten.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Erwartungen, dass künftige Virusmutationen genauso oder noch stärker ansteckend sein können, als es die Omikron-Variante derzeit ist, gibt sich die TH Köln ein Hygienekonzept für Studium und Lehre, mit welchem sie

- a) eine gute Infektionsschutzlage erzielt und insbesondere sogenannte Superspreader durch Lehrveranstaltungen vermeidet,**
- b) durch Vermeidung von Ansteckungen das Präsenzsemester überhaupt erst ermöglicht,**
- c) möglichst unabhängig wird von der politischen Beurteilung der Infektionslage oder der Situation in den Krankenhäusern und von sich in kurzen zeitlichen Abständen ändernden Coronaschutzgesetzgebungen.**

Das Konzept basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulen gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) mit Stand vom 28. März 2022
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Stand vom 20. März 2022
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel mit Stand vom 24.11.2021

Allgemeiner Teil

Verantwortliche Akteur*innen

Präsidium

Team Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsförderung

Team infrastrukturelles Gebäudemanagement

Sämtliche Führungskräfte mit Fachvorgesetztenfunktion

Mitglieder der Dekanate, die auf der Grundlage der hier gesammelten Regelungen den Betrieb in den Fakultäten strukturieren

Lehrende, indem sie anhand einer Gefährdungsbeurteilung ihre Lehrveranstaltungen und Prüfungen Corona-gerecht nach dem hier vorgelegten Konzept durchführen

Beratend: Krisenstab und Krisenteam

Allgemeine Informationen

Die wichtigen und aktuellen allgemeinen Schutzmaßnahmen werden auf Postern zusammengefasst und an allen Haupteingängen der Hochschule ausgehängt. Über alle Regelungen besteht eine FAQ-Seite im Internetauftritt der TH Köln. Die Mitglieder der TH Köln können zusätzlich das Arbeitsschutzhandbuch (AGU) der Hochschule im Intranet einsehen.

Informationen über die aktuellen Regelungen und Schutzmaßnahmen sowie weiterführende Informationen zu allen sich aus diesem Konzept ergebenden, praktischen Fragen werden auf der Corona-

Webseite Corona - TH Köln (th-koeln.de) sowie für die Beschäftigten zusätzlich auf der Intranetseite der TH Köln zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder der Hochschule können Fragen mit Bezug zur Corona-Pandemie und den Regelungen der TH Köln über die E-Mail-Adresse corona-info@th-koeln.de stellen oder über diesen Weg Anregungen geben. Auf der Grundlage der Fragen werden die FAQ erweitert und aktualisiert; Anregungen werden an den Krisenstab und an das Präsidium weitergeleitet.

Alle Beschäftigten und Studierenden der TH Köln haben während der Öffnungszeiten Zutritt zu den Gebäuden. Hierbei sind die jeweils geltenden Infektionsschutzregelungen zu berücksichtigen. Das Zutrittsrecht entfällt für Personen, die diese Regelungen nicht einhalten.

A) Organisation von Studium und Lehre im Sommersemester 2022 unter Corona-Bedingungen

a. Grundsatz der Präsenzlehre

Das Sommersemester 2022 wird ab dem 19. April 2022 als Semester der flächendeckenden Präsenzlehre vorgesehen. Vor-Ort-Beratung wie auch Vor-Ort Lehre müssen gegeben sein. Ziel ist es, in diesem Semester allen Studierenden die soziale Integration in die TH Köln und das Hineinwachsen in ihre Fachkultur zu ermöglichen. Die Nutzung aller lehrbezogenen Räumlichkeiten, die über eine angemessene funktionierende raumluftechnische Anlage verfügen oder die mechanisch über Stoß- oder Querlüftung belüftet werden können, sind für Lehrveranstaltungen freigegeben. Diese Räume dürfen bis zur vorhandenen Sitzplatzanzahl genutzt werden.

Wegen der Vorgaben zum Lüften sind einzelne Räume nicht für die Lehre nutzbar. Es kann daher erforderlich sein, dass einzelne Lehrveranstaltungen, unabhängig vom eigentlichen Lehrkonzept, digital angeboten werden. Dies muss von den Verantwortlichen eines Studiengangs und in Absprache mit den am Studiengang beteiligten Lehrenden so organisiert werden, dass für Studierende ein Wechsel zwischen digitalen und Präsenzlernumgebungen ohne größere Hindernisse möglich ist.

b. Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske, Pausen

Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske gilt in diesen Räumlichkeiten:

- in allen Hörsälen, Seminar- und allen anderen lehrbezogenen Räumen,
- in Fluren und sanitären Anlagen, auf sonstigen Verkehrsflächen,
- bei der Nutzung von studentischen Arbeitsplätzen unabhängig von deren Ort (Beispiele sind die Bibliothek, das Foyer am Campus Deutz, Sitzgelegenheiten in Fluren, zum jeweiligen Zeitpunkt nicht für die Lehre genutzte Seminarräume, etc.),
- in Büros, Laboren oder Werkstätten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu einer anderen Person nicht eingehalten werden kann oder in den Momenten, in denen Publikumsverkehr auftritt.

Pausen zwischen den Lehrveranstaltungen

- Einhergehend mit der Maskenpflicht und dem Bedarf der Lüftung müssen regelmäßig Pausen vom Tragen der Maske eingelegt werden. Dies kann aufgrund der allgemeinen Regelungen der TH Köln für die Studierenden nur an der frischen Luft realisiert werden. Nach einer Lehrveranstaltung mit einer Dauer von bis zu höchstens 90 Minuten muss daher mindestens eine 30-minütige Pause erfolgen, damit die Studierenden die Maske an der frischen Luft einige Minuten ablegen können.
- In dieser Zeit sollen die Lehrräume gelüftet werden.

c. Ausnahmen von der Maskentragepflicht

Folgende Ausnahmen von der Maskentragepflicht sind generell erlaubt:

- Lehrende während ihres Vortrags und in der Interaktion mit den Studierenden
- Andere Personen, während sie selbst im Rahmen einer Lehrveranstaltung einen Wortbeitrag leisten

Folgende Ausnahme von der Maskentragepflicht sind in Einzelfällen erlaubt:

- Studierende, die über ein ärztliches Attest verfügen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, können die Räumlichkeiten der TH Köln ohne FFP-2-Maske nutzen.
- Beschäftigte, die über ein ärztliches Attest verfügen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen UND die hierzu ein Beratungsgespräch mit der Betriebsärztin durchgeführt haben, müssen zur Befreiung von der FFP-2-Maskentragepflicht die schriftliche Dokumentation über dieses Beratungsgespräch bei ihre*r*m Fachvorgesetzte*r*m vorlegen.

Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen und das Infektionsrisiko, das mit dem Besuch der Gebäude der TH Köln trotz der allgemeinen FFP-2-Maskentragepflicht einhergeht, nicht eingehen können, werden gebeten, sich mit dem Ziel der Suche nach Einzelfalllösungen mit ihren Fakultäten in Verbindung zu setzen.

d. Lüftungskonzept

Während der Durchführung von Lehrveranstaltungen muss ausreichend gelüftet werden. Empfohlen wird, die Lüftung unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Kapitel 4.2.3 zu realisieren und mit CO₂-Messgeräten die CO₂-Konzentration zu beobachten, um einen Anhaltspunkt für Lüftungsintervalle zu haben. Gelüftet werden muss bei voll geöffnetem Fenster (Stoßlüftung). Kipp-lüftung ist nicht ausreichend, da kein Luftaustausch erreicht wird. In Räumen, in denen nur Kipp-lüftung möglich ist, müssen zusätzlich die Türen geöffnet werden (Querlüftung).

- CO₂-Messgeräte sind in den einzelnen Fakultäten vorhanden.
- Räume, die weder mechanisch noch technisch gelüftet werden können, dürfen für Lehrveranstaltungen nicht genutzt werden.

e. Abgabe von Abschlussarbeiten

Seit dem 01.09.2021 gelten für die Abgabe der Abschlussarbeit wieder die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Sofern es Sonderregelungen für Studiengänge gibt, werden oder wurden die Studierenden darüber bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit informiert. Die Sonderregelung, dass Abschlussarbeiten in der Regel nur elektronisch abgegeben werden sollten, gilt nicht mehr.

f. Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs

Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs wie Vortragsveranstaltungen, Workshops, Tagungen, Arbeitstreffen, etc. sind mit Hygienekonzept bei der Arbeitssicherheit einzureichen (arbeitssicherheit_antraege@th-koeln.de). Übernehmen die Hygienekonzepte die in diesem Dokument genannten Regelungen, können diese Veranstaltungen stattfinden. Entscheiden sich die Veranstalter*innen für andere Regelungen, wird eine Prüfung des Konzepts vorgenommen. In Fällen, die eindeutig nicht die Kriterien des Arbeitsschutzes sowie der geltenden Corona-Verordnungen etc. erfüllen, dürfen die Veranstaltungen nicht stattfinden und werden untersagt. In Zweifelsfällen wird das Präsidium befasst.

g. Bekanntgabe von eintretenden Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der geänderten Infektionsschutzgesetzgebung und nach Auslaufen der Übergangsfrist am 2. April ist es möglich, dass das Land NRW bei deutlich sinkenden Infektionszahlen

bestimmte Maßnahmen vollständig außer Kraft setzt. Sofern es gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung inhaltlich vertretbar ist, wird die TH Köln eine solche Änderung nach Bewertung durch Krisenstab und Beschlussfassung durch das Präsidium nachvollziehen.

Alle Erleichterungen, die sich durch rechtlich zulässige Verminderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ergeben, wie auch alle sonstigen Änderungen und Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, werden auf der Webseite [Corona - TH Köln \(th-koeln.de\)](https://th-koeln.de) gesondert veröffentlicht.

h. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gebäude der TH Köln sind für das Sommersemester 2022 wie folgt festgelegt:

Standort	Montag bis Donnerstag	Freitag	Samstag
Campus Deutz	6.30 – 22 Uhr	6.30 – 22 Uhr	7.00 – 19 Uhr
Campus Südstadt	6.30 – 22 Uhr	6.30 – 22 Uhr	7.00 – 19 Uhr
Campus Gummersbach	6.30 – 22 Uhr	6.30 – 22 Uhr	7.00 – 19 Uhr
Campus Leverkusen	6.30 – 20:30 Uhr	6.30 – 20:30 Uhr	geschlossen

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind für das Sommersemester 2022 wie folgt festgelegt:

Standort	Montag bis Donnerstag	Freitag	Samstag
Campusbibliothek Deutz	9 – 22 Uhr (Servicezeit bis 18 Uhr)	9 – 22 Uhr (Servicezeit bis 18 Uhr)	10 – 19 Uhr (Servicezeit bis 16 Uhr)
Campusbibliothek Südstadt	9 – 22 Uhr (Servicezeit bis 18 Uhr)	9 – 22 Uhr (Servicezeit bis 16 Uhr)	10 – 19 Uhr (Servicezeit bis 16 Uhr)
Campusbibliothek Gummersbach	9 – 22 Uhr (Servicezeit bis 18 Uhr)	9 – 22 Uhr (Servicezeit bis 18 Uhr)	10 – 19 Uhr (Servicezeit bis 16 Uhr)
Campusbibliothek Leverkusen	10 – 16 Uhr	10 – 15 Uhr	geschlossen

An Sonntagen bleiben die Gebäude komplett geschlossen.

i. Verhalten bei positivem Testergebnis

Für Studierende: Bitte melden Sie sich, wenn bei Ihnen eine durch einen offiziellen Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt, bei dem für Sie zuständigen Studienbüro am besten per Mail und teilen Folgendes mit:

- Name, Matrikel-Nr., Studiengang
- Welche Veranstaltungen haben Sie in den letzten fünf Tagen an der TH Köln besucht?

Für Lehrende: Bitte melden Sie sich bei Ihrer Personalsachbearbeiterin bzw. bei Ihrem Personalsachbearbeiter und Ihrem Dekanat unabhängig vom Meldeweg über das Gesundheitsamt, wenn

- Sie von Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin oder von den Gesundheitsbehörden aufgefordert worden sind, einen Test auf Corona-Infektion machen zu lassen,
- bereits ein Test auf Corona-Infektion erfolgt ist, Ihnen das Testergebnis aber noch nicht bekannt ist,
- bei Ihnen eine durch einen Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt.

Bitte geben Sie bei einer Krankmeldung gegenüber Ihrer Personalsachbearbeiterin / Ihrem Personalsachbearbeiter und Ihrer Führungskraft in jedem Fall an, ob die Krankmeldung in Verbindung mit einer Corona-Infektion bzw. einem Corona-Verdacht steht. Von dort aus können Maßnahmen wie die Desinfektion des von Ihnen genutzten Büros oder andere Schritte eingeleitet werden.

B) Hygienekonzept für die Beschäftigten (außer Lehrbetrieb)

a. Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske, Pausen

Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske gilt in diesen Räumlichkeiten:

- in allen Hörsälen, Seminar- und allen anderen lehrbezogenen Räumen,
- in Fluren und sanitären Anlagen, auf sonstigen Verkehrsflächen,
- bei der Nutzung von studentischen Arbeitsplätzen unabhängig von deren Ort (Beispiele sind die Bibliothek, das Foyer am Campus Deutz, Sitzgelegenheiten in Fluren, zum jeweiligen Zeitpunkt nicht für die Lehre genutzte Seminarräume, etc.),
- in Büros, Laboren oder Werkstätten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu einer anderen Person nicht eingehalten werden kann oder in den Momenten, in denen Publikumsverkehr auftritt.
- Die Mehrfachbelegung von Büros ist wieder möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Raum regelmäßig gelüftet werden kann. Auf die FFP-2-Masken kann verzichtet werden, wenn die Beschäftigten untereinander ihren Immunisierungsstatus klären können und alle geboostert oder genesen sind. Hinweis: Sobald Personen in die Büros kommen, die nicht zur festen Bürogemeinschaft gehören, gilt für alle wieder die Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2-Maske.
- Arbeitsplatz mit Publikumsverkehr (Beratungssituation, Geschäftszimmer etc.): Hier gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2-Maske in den Momenten des Publikumsverkehrs. Besonders zu beachten ist bei diesen Arbeitsplätzen auf das regelmäßige Lüften.

Pausen vom Tragen einer Maske

- Einhergehend mit der Maskenpflicht müssen regelmäßig Pausen vom Tragen der Maske eingelegt werden. Dies kann in Büros und an Arbeitsplätzen, die nicht für die Lehre genutzt werden, während einer Lüftungsphase geschehen.
- Es wird empfohlen, bei Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr für die Zeit des Lüftens kurz zu schließen und die Maske in dieser Zeit abzulegen.

b. Ausnahmen von der Maskentragepflicht

Folgende Ausnahmen von der Maskentragepflicht sind generell erlaubt:

- Lehrende während ihres Vortrags und in der Interaktion mit den Studierenden
- Andere Personen, während sie selbst im Rahmen einer Lehrveranstaltung einen Wortbeitrag leisten
- Dienstliche Besprechungen und Gremiensitzungen, in denen ein Abstand von mindestens 1,5 m zur nächsten Person eingehalten wird und in der unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Kapitel 4.2.3 gelüftet wird
- Werkstätten ohne Lehrbetrieb, in denen unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Kapitel 4.2.3 gelüftet wird
- Labore ohne Lehrbetrieb, in denen unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Kapitel 4.2.3 gelüftet wird

Folgende Ausnahme von der Maskentragepflicht sind in Einzelfällen erlaubt:

- Studierende, die über ein ärztliches Attest verfügen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, können die Räumlichkeiten der TH Köln ohne FFP-2-Maske nutzen.
- Beschäftigte, die über ein ärztliches Attest verfügen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen UND die hierzu ein Beratungsgespräch mit der Betriebsärztin durchgeführt haben, müssen zur Befreiung von der FFP-2-Maskentragepflicht die schriftliche Dokumentation über dieses Beratungsgespräch bei ihre*r*m Fachvorgesetzte*r*m vorlegen.

c. Lüftungskonzept

Räumlichkeiten sind ausreichend zu Lüften. Gelüftet werden muss bei vollständig geöffnetem Fenster (Stoßlüftung). Kipplüftung ist nicht ausreichend, da kein Luftaustausch erreicht wird. In Räumen, in denen nur Kipplüftung möglich ist, müssen zusätzlich die Türen geöffnet werden (Querlüftung). Ein Anhaltspunkt für Lüftungsintervalle kann über die CO₂-Konzentration im Raum ermittelt werden.

- CO₂ -Messgeräte sind in den einzelnen Fakultäten und Einrichtungen vorhanden.
- Richtwert 1.000 ppm CO₂
- Ggf. Unterstützung durch BGN-Lüftungs-App

Spezielle Lüftungsregeln für Veranstaltungen, Tagungen, Workshops etc. sind den Checklisten für Veranstaltungen zu entnehmen und müssen zwingend beachtet werden.

d. Veranstaltungen

Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs wie Vortragsveranstaltungen, Workshops, Tagungen, Arbeitstreffen, etc. sind mit Hygienekonzept bei der Arbeitssicherheit einzureichen (arbeitssicherheit_antraege@th-koeln.de). Übernehmen die Hygienekonzepte die in diesem Dokument genannten Regelungen, können diese Veranstaltungen stattfinden. Entscheiden sich die Veranstalter*innen für andere Regelungen, wird eine Prüfung des Konzepts vorgenommen. In Fällen, die eindeutig nicht die Kriterien des Arbeitsschutzes, sowie der geltenden Corona-Verordnungen etc. erfüllen, dürfen die Veranstaltungen nicht stattfinden und werden untersagt. In Zweifelsfällen wird das Präsidium befasst.

Für Veranstaltungen kann die Einhaltung der 3G-Regel eine sinnvolle Ergänzung sein, wenn z.B. Essen und Getränke gereicht werden sollen, die ein Abnehmen der Masken erfordern.

e. Verhalten bei positivem Testergebnis

Bitte melden Sie sich bei der TH Köln unabhängig vom Meldeweg über das Gesundheitsamt, wenn

- Sie von Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin oder von den Gesundheitsbehörden aufgefordert worden sind, einen Test auf Corona-Infektion machen zu lassen
- bereits ein Test auf Corona-Infektion erfolgt ist, Ihnen das Testergebnis aber noch nicht bekannt ist
- bei Ihnen eine durch einen Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt.

Bitte melden Sie sich bei Ihrer Personalsachbearbeiterin bzw. bei Ihrem Personalsachbearbeiter und Ihrer Führungskraft. Bitte geben Sie bei einer Krankmeldung gegenüber Ihrer Personalsachbearbeiterin / Ihrem Personalsachbearbeiter und Ihrer Führungskraft in jedem Fall an, ob die Krankmeldung

in Verbindung mit einer Corona-Infektion bzw. einem Corona-Verdacht steht. Von dort aus können Maßnahmen wie die Desinfektion des von Ihnen genutzten Büros oder andere Schritte eingeleitet werden.

Das Präsidium der TH Köln

26.04.22